

Gerichtsmedizinisch Bemerkenswertes im neuen Strafgesetzbuch der Schweiz.

Von

Br. Steinwallner, Bonn.

Durch Volksabstimmung vom 3. VII. 1938 ist in der *Schweiz* ein neues *Strafgesetzbuch* angenommen worden. Damit ist in der Schweiz die seit langem ersehnte Strafrechtsvereinheitlichung erreicht worden. Das neue schweizerische Reformwerk enthält viel des Bemerkenswerten, vor allem auch für den Gerichtsmediziner. Im folgenden seien daher kurz die wichtigsten, gerichtsmedizinisch beachtlichsten Bestimmungen erörtert.

Bemerkenswert sind zunächst die Vorschriften über die ausgeschlossene und verminderte Zurechnungsfähigkeit (Art. 10—17). Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewußtseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, bleibt straflos (Art. 10). Verminderte Zurechnungsfähigkeit liegt nach Art. 11 vor, wenn der Täter zur Zeit der Tat in seiner Gesundheit oder in seinem Bewußtsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt war, so daß die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder gemäß dieser Einsicht zu handeln, herabgesetzt war; hier ist die Strafe zu mildern. Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder erfordert sein Zustand eine Sonderbehandlung, so hat der Richter die Verwahrung des Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf unbestimmte Zeit anzuordnen (Art. 14, 15); gemeingefährliche, unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Ausländer können ausgewiesen werden (Art. 16). Die Bestimmungen der Art. 10 und 11 (s. oben) finden jedoch keine Anwendung, wenn die Störung oder Beeinträchtigung des Bewußtseins vom Täter selbst in der Absicht herbeigeführt wurde, in diesem Zustand eine Straftat zu verüben (Art. 12). In diesem Zusammenhang interessieren auch die Vorschriften über die Behandlung von Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken (Art. 44, 45). Ist ein Verbrecher ein Gewohnheitstrinker und steht die Straftat im Zusammenhang, so kann der Richter den Täter sofort oder nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt einweisen; der Verurteilte kann aus der Heilanstalt entlassen werden, sobald er geheilt ist, jedenfalls aber nach 2 Jahren; die Entlassung kann bedingt erfolgen, d. h. der Entlassene wird dann während einer Probezeit bis zu 2 Jahren unter Schutzaufsicht gestellt und ihm wird u. a. aufgegeben, sich während

einer bestimmten Zeit des Genusses geistiger Getränke zu enthalten (Art. 44). Diese Vorschriften finden sinngemäß auf kriminelle Personen Anwendung, die Rauschgifte gewohnheitsmäßig brauchen (Art. 45). Außerordentlich beachtlich ist die Vorschrift des Art. 56: Ist eine Straftat auf übermäßigen Gebrauch geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen, neben der Strafe, den Besuch von Wirtschaftsräumen, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, für 6 Monate bis zu 2 Jahren verbieten.

An Strafen sind vorgesehen: lebenslanges und zeitiges (1—20 Jahre umfassendes) Zuchthaus, Gefängnis von 3 Tagen bis zu 3 Jahren, Haft bis zu 3 Monaten und Geldbuße; daneben gibt es noch eine Reihe von Nebenstrafen (Amtsverlust, Berufsverbot usw.). Zweck des Vollzugs der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe ist nach Art. 37, erziehend auf den Gefangenen einzuwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorzubereiten; ein Stufensystem wird vorgesehen. Dem Erziehungscharakter des Reformwerks entspricht es, daß bedingte Verurteilung und bedingte Freilassung vorgesehen sind. Sehr bemerkenswert sind die sichernden Maßnahmen, die das neue Gesetz kennt. Gewohnheitsverbrecher, Verbrecher, die schon zahlreiche Freiheitsstrafen verbüßt haben und einen Hang zur Verbrechensbegehung bekunden, können auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Ein Täter kann in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden, wenn er liederlich oder arbeitsscheu ist und seine Straftat damit im Zusammenhang steht und wenn er voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann; er kann nach mindestens einem Jahr entlassen werden, wenn anzunehmen ist, der zu Entlassende sei zur Arbeit tüchtig und willig. Nachahmenswert erscheint die vorbeugende Maßnahme der Friedensbürgschaft (Art. 57): Besteht die Gefahr, daß jemand ein Delikt, mit dem er gedroht hat, ausführen werde, oder legt ein wegen eines Delikts Verurteilter die bestimmte Absicht an den Tag, die Tat zu wiederholen, so kann ihm der Richter das Versprechen abnehmen, die Tat nicht auszuführen, und ihn anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten; verweigert er das Versprechen oder leistet er die Sicherheit nicht, so kann er durch Sicherheitshaft bis zu 2 Monaten dazu gezwungen werden. Jeder Täter ist grundsätzlich zum Ersatz des durch sein Delikt herbeigeführten Schadens verpflichtet; wird der Schädiger dem Verletzten den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter den Erlös aus eingezogenen Gegenständen, den Betrag der Friedensbürgschaft oder die vom Verurteilten bezahlte Buße zuerkennen.

Subjektive Voraussetzung der Bestrafung ist Vorliegen von Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit. Irrige Vorstellung über den Sachverhalt zieht Strafmilderung nach sich. Untauglicher Versuch ist ebenfalls milder zu bestrafen; bei einem Handeln aus Unverstand ist hier von einer

Bestrafung abzusehen. Bei Rückfall ist die Dauer der Strafe zu erhöhen.

Bei den Tötungsdelikten (Art. 111f.) wird zwischen vorsätzlicher Tötung, Mord, Totschlag und fahrlässiger Tötung unterschieden. Mord, der mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, liegt vor, wenn der Täter unter Umständen oder mit einer Überlegung getötet hat, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne daß die genannten erschwerenden Umstände vorliegen, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft. Totschlag, der Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 5 Jahren zur Folge hat, ist gegeben, wenn der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung tötet. Fahrlässige Tötung kann mit Gefängnis oder nur mit Buße belegt werden. Mit Zuchthaus bzw. mit Gefängnis wird die Verleitung oder Beihilfe zum Selbstmord bestraft. Tötet eine Mutter vorsätzlich ihr Kind während der Geburt oder unter dem Einfluß des Geburtsvorgangs, so ist Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 3 Jahren die Rechtsfolge. Die Abtreibung kann, je nach den Umständen, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden. In sehr interessanter Weise regelt dann Art. 120 die Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs: Eine strafbare Abtreibung liegt nicht vor, „wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder große Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden“; das hier verlangte Gutachten muß von „einem für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Facharzt“ erstattet werden, der von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt; der die Unterbrechung ausführende Arzt hat davon der Behörde innerhalb von 24 Stunden Kenntnis zu geben (Unterlassung dieser Anzeige wird bestraft). Die Körperverletzung kann, je nach den vorliegenden Tatbedingungen, mit Zuchthaus, Gefängnis oder Buße bestraft werden; bemerkenswert ist hier Art. 124: Hat der Täter die schwere Folge, die er verursacht, weder verursachen wollen noch voraussehen können, so gilt für ihn die Strafe der Körperverletzung, die er verursachen wollte.

Notzucht, Zwingen einer Frau zur Unzucht mit Gewalt oder durch schwere Drohung, zieht Zuchthausstrafe nach sich; wer zu diesem Zweck die Frau bewußtlos oder widerstandsunfähig macht, ist mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren zu bestrafen. Ebenso wird Schändung einer blödsinnigen oder geisteskranken Frau bestraft. Mißbrauchen eines Kindes unter 16 Jahren zu unzüchtigen Handlungen hat Zuchthaus zur Folge. Als auf Antrag mit Gefängnis zu bestrafende Verführung gilt der durch

Unerfahrenheit und Vertrauen des Opfers herbeigeführte Mißbrauch eines Mädchens zwischen 16 und 18 Jahren. Widernatürliche Unzucht, und zwar sowohl zwischen Männern als auch zwischen Frauen, wird mit Gefängnis bestraft; Art. 194 bestimmt hier: Mit Gefängnis bestraft wird, wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt. Bemerkenswert ist noch Art. 218: Wer eine Frau, die, wie er weiß, von ihm außerehelich schwanger und die in bedrängter Lage ist, im Stiche läßt und sie dadurch einer Notlage preisgibt, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft.

Hingewiesen sei schließlich noch auf die Vorschrift über die Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses (Art. 321): Ärzte sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde offenbart hat; unberührt bleiben die Bestimmungen über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Soweit die gerichtsmedizinisch bemerkenswertesten Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs der Schweiz. Wie die kurze Übersicht gezeigt haben wird, handelt es sich bei dem neuen schweizerischen Strafgesetzbuch um ein Reformwerk, das recht beachtliche Regelungen enthält und auch die Aufmerksamkeit des auswärtigen Gerichtsmediziners und Kriminalisten verdient.
